

Die der Berechnung des Einkommens im Bewilligungszeitraum zu Grunde zu legenden Jahreseinkommen werden sich voraussichtlich wie folgt zusammensetzen (künftige Erhöhungen wie z.B. Tarifierhöhungen bitte berücksichtigen):

	1. Jahr			2. Jahr		
	1. 1. bis 31. 12. 20 <input type="text"/>			1. 1. bis 31. 12. 20 <input type="text"/>		
	in vollen DM/EURO (Jahressummen)			in vollen DM/EURO (Jahressummen)		
	DEM	EUR		DEM	EUR	
33 Einkünfte aus:						
34 Verluste kenntlich machen; Einkünfte bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen						
35 Land- und Forstwirtschaft						
36 Gewerbebetrieb						
37 selbständiger Arbeit						
38 nichtselbständiger Arbeit einschl. Versorgungsbezüge Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld - auch Abfindungen (steuerpflichtiger Teil)						
39 Einnahmen, die aufgrund des Auslandstätigkeitserlasses nicht versteuert werden						
40 Vermietung und Verpachtung						
41 Kapitalvermögen						
42 Sonstige Einkünfte (ohne Rentenanteile)						
43 Bruttorenten aus gesetzlichen und/oder privaten Rentenversicherungen						
44						
45 Unfallrenten						
46 Versorgungsrenten nach dem BfVG und den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz (BfVG) für anwendbar erklären und Renten nach §§ 31-34 Bundesentschädigungsgesetz (BfEG) ohne Grundrente bzw. eines der Grundrente nach dem BfVG entsprechenden Betrages ohne Schwerbehindertenzulage, Zulage für fremde Führung, Pauschbeträge für Kleider- und Wäscheverschleiß und Pflegezulage						
47 Abzug nach §§ 10 e, 10 i EStG						
48 voraussichtl. Lohn-/Einkommensteuer						
49 Kirchensteuer						
50 Solidaritätszuschlag						
51 Einnahmen nach der BAföG-EinkommensV						
52 <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar						
53 Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe						
54 Krankengeld (netto)						
55 Insolvenzgeld						
56 Kurzarbeitergeld						
57 Abfindungen (steuerfreier Teil)						
58 weitere Einnahmen nach der BAföG-EinkommensV:						
59 und zwar						
60						
61 weitere Einnahmen, soweit nicht schon vorstehend aufgeführt						

Mir ist bekannt,

1. dass ich verpflichtet bin, die für die endgültige Feststellung des Einkommens im Bewilligungszeitraum erforderlichen Unterlagen (insbesondere Steuer- und Rentenbescheide und Leistungsbezugsbescheinigungen) unverzüglich und unaufgefordert dem Amt für Ausbildungsförderung vorzulegen;

2. dass ich verpflichtet bin, jede Änderung meiner wirtschaftlichen Lage, über die ich hier Erklärungen abgegeben habe, unverzüglich dem Amt für Ausbildungsförderung schriftlich anzuzeigen;

3. dass unrichtige oder unvollständige Angaben, das Unterlassen von Änderungsanzeigen sowie die nicht unverzügliche und unaufgeforderte Vorlage der für die endgültige Feststellung des Einkommens erforderlichen Unterlagen (insbesondere Steuer- und Rentenbescheide und Leistungsbezugsbescheinigungen) strafrechtlich verfolgt oder als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können und dass ich verpflichtet bin, Beträge zu ersetzen, die durch vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben oder durch Unterlassen einer Änderungsanzeige geleistet wurden und dass die zu Unrecht erfolgten Leistungen mit sechs von Hundert für das Jahr zu verzinsen sind;

4. dass meine Angaben in dieser Erklärung beim zuständigen Sozialleistungsträger, Finanzamt und beim Arbeitgeber überprüft werden können.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen richtig und vollständig gemacht habe und im Druckteil keine Änderungen vorgenommen wurden.

Ort, Datum

Erläuterungen zum Antrag der/des Auszubildenden auf Aktualisierung des Einkommens nach § 24 Abs. 3 BAföG – Formblatt 7 –

Allgemeines:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 46 Abs. 3 BAföG, § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 3

Bitte beantragen Sie ggf. die Aktualisierung für jeden Einkommensbezieher **gesondert** mit einem Formblatt 7.

Zeile 7

Gemeint ist der leibliche oder Adoptivelternteil.

Zeilen 43 und 44

z.B. Renten wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit, Altersruhegeld, Witwenrente, Renten aus landwirtschaftlicher Alterskasse, Ärzteversorgung, Lebensversicherungen auf Rentenbasis, Firmenrente, Zusatzversorgungskassen (z.B. VBL- Leistungen).

Zeile 46

Gesetze, die das Bundesversorgungsgesetz (BVG) für anwendbar erklären, sind:

das Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Zivildienstgesetz (§ 47), Bundesgrenzschutzgesetz (§ 59 Abs. 1), Häftlingshilfegesetz (§§ 4 und 5), Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen (§ 3), Gesetz zu Art. 131 Grundgesetz (§§ 66 und 66a), Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland (§ 5), Gesetz über das Zivilschutzkorps (§ 46) in Verbindung mit dem Soldatenversorgungsgesetz (§ 80), Bundes-Seuchengesetz (§ 51), Infektionsschutzgesetz (§ 60), Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (§ 1).

Zeile 58

Zusammenstellung aller Einnahmen nach der BAföG-Einkommensverordnung:

a) Leistungen der sozialen Sicherung:

1. nach dem **Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)** die Entgeltersatzleistungen (§ 116), das Winterausfallgeld (§ 214), Überbrückungsgeld § 57), das Altersübergangsgeld nach § 249e des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31.12. 1997 geltenden Fassung und Eingliederungsgeld nach den §§ 62a ff. des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum 31.12. 1992 geltenden Fassung;
2. nach dem **Fünften und Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB V, SGB VI), der Reichsversicherungsordnung (RVO), dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG), dem Zweiten Gesetz über die Versicherung der Landwirte (KVLG-1989), dem Mutterschutzgesetz (MUSchG)** das Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 12 ff. KVLG 1989), die Sonderunterstützung für im Familienhaushalt beschäftigte Frauen (§ 12 MuSchG), das Mutterschaftsgeld (§§ 200 ff. RVO, §§ 29 ff. KVLG, § 13 MuSchG) und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (§ 14 MuSchG), soweit sie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder vergleichbare Leistungen der Länder übersteigen, das Verletztengeld (§§ 560 ff. RVO) und das Übergangsgeld (§ 568 RVO, §§ 20ff. SGB VI);
3. nach dem **Bundesversorgungsgesetz (BVG)** und den **Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären** das Versorgungskrankengeld (§ 16 BVG), das Übergangsgeld (§ 26 a Abs. 1 BVG), die Unterhaltsbeihilfe, wenn der Berechtigte nicht in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist (§ 26 a Abs. 5 BVG), die laufende ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen für Angehörige i.S. des § 25 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) geleistet wird, die mit dem Einkommensbezieher nicht in Haushaltsgemeinschaft leben (§ 27 a BVG);
4. nach dem **Lastenausgleichsgesetz (LAG), dem Reparationsschädengesetz (RepG) und dem Flüchtlingshilfegesetz (FlüHG)** jeweils der halbe Betrag der Unterhaltshilfe (§§ 261 bis 278a LAG), der Unterhaltsbeihilfe (§ 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes), der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 301 bis 301 b LAG), der Unterhaltshilfe und Unterhaltsbeihilfe (§§ 44, 45 RepG) und der Beihilfe zum Lebensunterhalt (§§ 12 bis 15 FlüHG);
5. nach dem **Unterhaltssicherungsgesetz**, soweit sie nicht zum Ausgleich für den Wehrdienst des Auszubildenden geleistet werden, die allgemeinen Leistungen (§ 5), die Einzelleistungen (§ 6), die Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a) und die Verdienstauffallentschädigungen (§ 13 Abs. 1, § 13 a);

Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen nach dem **Zivildienstgesetz** (§ 78) und dem **Bundesgrenzschutzgesetz** (§ 59);

6. nach dem **Beamtenversorgungsgesetz** das Übergangsgeld (§ 47);

7. nach dem **Unterhaltsvorschußgesetz** die Unterhaltsleistung (§§ 1 ff.);

8. Anpassungsgeld nach den **Richtlinien über die Gewährung von Anpassungsgeld an Arbeitnehmer des Steinkohlenbergbaus** vom 13. Dezember 1971 (BAnz. Nr. 233 vom 15. Dezember 1971), zuletzt geändert am 16. Juni 1983 (BAnz. S. 5901);
9. Schwerverletztzulage an erwerbsgeminderte Landwirte auf der Grundlage des jeweiligen **Zuwendungsbescheides des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**;
10. nach dem **Soldatenversorgungsgesetz** das Übergangsgeld (§ 37), die Arbeitslosenbeihilfe (§ 86a Abs.1) und die Arbeitslosenhilfe (§ 86a Abs. 2);
11. Vorruhestandsgeld nach der **Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld** vom 8. Februar 1990 (GBl. 1 Nr. 7 S. 42), die gemäß Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 13 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1210, 1243) mit Maßgaben weitergilt.

b) Weitere Einnahmen

1. nach dem **Wehrsoldgesetz** (Geld- und Sachbezüge), der Wehrsold (§ 2), die Verpflegung (§ 3) und die Unterkunft (§ 4); Entsprechendes gilt für gleichartige Leistungen (Geld- und Sachbezüge) nach dem **Zivildienstgesetz** (§ 35), dem **Bundesgrenzschutzgesetz** (§ 59) sowie für Angehörige der Vollzugspolizei und der Berufsfeuerwehr;
2. nach dem **Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres** Unterkunft, Verpflegung und Taschengeld (§ 1 Nr. 5);
3. Vorruhestandsbezüge und diesen gleichstehende Leistungen, soweit sie steuerfrei sind;
4. Aufstockungsbeträge nach dem **Altersteilzeitgesetz** (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a);
5. Abfindungen nach § 3 Nr. 9 des **Einkommensteuergesetzes**;
6. Leistungen, die in Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erbracht werden, mit Ausnahme der Leistungen der Eltern der Auszubildenden und seines Ehegatten;
7. Leistungen nach § 9 Abs. 1 des **Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes**.

c) Einnahmen bei Auslandstätigkeit

1. die Bezüge der Bediensteten internationaler und zwischenstaatlicher Organisationen und Institutionen sowie Bezüge diplomatischer und konsularischer Vertreter fremder Mächte und der ihnen zugewiesenen Bediensteten, soweit diese von der Steuerpflicht befreit sind;
2. Einnahmen nach dem **Bundesbesoldungsgesetz**, der Auslandszuschlag nach § 55 Abs. 1 bis 4 mit 10 vom Hundert des Betrages, der Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mit 50 vom Hundert des Betrages und Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit 80 vom Hundert des Betrages;

Entsprechendes gilt für vergleichbare Bezüge von Personen, die im öffentlichen Interesse nach außerhalb des Geltungsbereichs des Bundesausbildungsförderungsgesetzes entsandt, vermittelt oder dort beschäftigt sind.